

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 18. April 1916.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 25. März 1916. S. 13. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 3. April 1916. S. 14. — Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend Vollzug derjenigen Bestimmungen der Dienstvorschrift über Wehrgebühren bei Änderungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 6. März 1916, die sich auf die Verpflichtungen der Gemeinden beziehen. Vom 7. April 1916. S. 14.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz.
Vom 25. März 1916.**

Am Hinblick auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen auch aus dem schweizerischen Kanton St. Gallen mit sofortiger Wirkung wieder gestattet. Die Einfuhr und Durchfuhr ist jedoch nur unter den Bedingungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1910 (Reg.-Bl. S. 492) mit der Maßgabe zulässig, daß sie außer über Friedrichshafen bis auf weiteres auch über die badischen Grenzeintrittsstellen stattfinden darf.

Das unter dem 21. August 1913 (Reg.-Bl. S. 217) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz erstreckt sich nunmehr nur noch auf die Kantone Graubünden und Thurgau.

Stuttgart, den 25. März 1916.

Reichhauer.